

PORT41

So geht selbständig

10 Basics

die du wissen musst,
wenn du dich selbständig machst

Mit welchen **Zahlungen** muss ich rechnen?

Wann brauche ich einen **Gewerbeschein**?

Was sind „**Neue Selbständige**“?

Wie berechnet die **SVS** die Beiträge?

Wofür brauche ich eine **UID Nummer**?

Wie funktioniert der **Vorsteuerabzug**?

Ist die **Kleinunternehmer-Regelung** für mich sinnvoll?

Wie kalkuliere ich meinen **Stundensatz**?

Wie werden **Rechnungen** richtig ausgestellt?

Was muss ich über die **Registrierkasse** wissen?

Stand: Jänner 2022

WWW.PORT41.AT

Mit welchen Zahlungen muss ich rechnen?

Finanzamt, SVS, Wirtschaftskammer: Sobald du dich selbständig machst, musst du mit regelmäßigen Zahlungen rechnen
Das kommt auf dich zu.

1. Zahlungen ans Finanzamt: die Einkommenssteuer

Wie viel Einkommensteuer du zahlst, hängt von deinem Gewinn ab.

- Unter einem Jahresgewinn von 11.000 Euro zahlt man keine Einkommenssteuer.

Dann wird gestaffelt, und zwar für den Gewinn

- zwischen 11.000 und 18.000 Euro: 20 %
- zwischen 18.000 und 31.000 Euro: 32,5 %
- zwischen 31.000 und 60.000 Euro: 42 %
- zwischen 60.000 und 90.000 Euro: 48 %
- zwischen 90.000 und 1.000.000 Euro: 50 Prozent
- ab 1 Million Euro: 55 %

Ein Beispiel: Wenn du in einem Jahr 17.000 Euro Gewinn machst, zahlst du für 11.000 Euro keine Steuer, für die weiteren 6.000 Euro (Steuersatz für Gewinne zwischen 11.000 und 18.000 Euro) 25 Prozent, also insgesamt 1.500 Euro Steuern.

Das Finanzamt richtet sich nach den Zahlen, die man über die **Einkommenssteuererklärung** bekannt gibt. Weil es im ersten Geschäftsjahr noch keine Vorauszahlungen gibt, kommt sie im Folgejahr in Form einer Nachzahlung.

Zusätzlich beginnen ab dem zweiten Jahr die quartalsmäßigen **Einkommenssteuer-Vorauszahlungen**, die das Finanzamt festlegt.

TIPP: Das Finanzamt geht von einem steigenden Gewinn aus. Wenn du merkst, dass das laufende Jahr gewinnmäßig gleich oder sogar schlechter ausfällt, kannst du **die Vorauszahlung herabsetzen** lassen. Dazu genügt ein kurzer Antrag ans Finanzamt bis zum 30. September des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit: Die Einkommenssteuer-Vorauszahlungen sind jeweils Mitte des entsprechenden Quartals fällig, also z.B. am 15. Februar für das erste Quartal (Jänner – März). Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so gilt der nächste Werktag.

2. Zahlungen ans Finanzamt: die Umsatzsteuer

Zu Beginn der Selbständigkeit kann man beim Finanzamt einen sogenannten **Regelbesteuerungsantrag** stellen. Damit gibt man bekannt, dass man in jedem Fall umsatzsteuerpflichtig ist.

Oder man entscheidet sich für die **Kleinunternehmerregelung** – dann ist man von der Umsatzsteuer befreit. Als Kleinunternehmer darf der **Umsatz pro Jahr** nicht höher als 35.000 Euro sein. Man zahlt keine Umsatzsteuer, kann aber auch keine **Vorsteuer** geltend machen.

Fälligkeit:

- Wer **unter 100.000 Euro Umsatz** macht, zahlt die Umsatzsteuer pro Quartal. Die Vorauszahlungen sind jeweils Mitte des entsprechenden Quartals fällig.
- Wer **über 100.000 Euro** umsetzt, muss monatlich zahlen.

3. Zahlungen an die SVS

Wer in Österreich selbständig arbeitet, ist bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVS) versichert. Sobald du ein Unternehmen gründest, musst du das daher **bei der SVS melden**.

Die Versicherungsbeiträge (monatlich) setzen sich so zusammen:

- 6,8 % Krankenversicherung (mindestens 33,04 / höchstens 449,83 Euro)
- 18,5 % Pensionsversicherung (mindestens 89,88 / höchstens 1.223,78 Euro)
- 10,64 Euro Unfallversicherung (fix und einkommensunabhängig)
- 1,53 % Selbstständigenvorsorge (mindestens 7,43)

Die **Summe der Beiträge**, die du an die SVS zahlen musst, beträgt im Schnitt also **rund 27 Prozent deines Gewinns**.

Wichtig zu wissen:

- Wer einen **Gewerbeschein** besitzt, zahlt **immer** SVS-Beiträge. Nur wer sehr wenig Gewinn macht, kann sich unter bestimmten Umständen befreien lassen.
- Für Selbständige, die **keinen Gewerbeschein** besitzen, starten die SVS-Beiträge ab einem Gewinn von 5.830,20 Euro Jahr (Wert für 2022).

Das Beitragssystem der SVS ist leider sehr kompliziert. Denn es werden erst **im vierten Jahr** der Selbständigkeit die genauen Beiträge erfasst, die ersten drei Jahre zahlt man – so man nichts anderes bekannt gibt – in Ermangelung von Daten nur den Mindestbeitrag.

Das bedeutet: Wenn die Einstufung zu gering war, kann es im Jahr vier zu **erheblichen Nachzahlungen** kommen. Außerdem muss man die Vorauszahlungen für das laufende Jahr leisten. Deshalb solltest du **unbedingt vorsorgen** und alle SVS Zahlungen im Voraus einplanen!

Die SVS berechnet die **Vorauszahlungen** nach dem dritt vorangegangenen Jahr (z.B. 2019 für 2022). Das bedeutet: Hat man im Jahr 2019 gut verdient, muss man mit entsprechenden Zahlungen rechnen, auch wenn man in den folgenden Jahren nicht so gut verdient. Eine Herabsetzung auf den erwarteten Gewinn des laufenden Jahres ist online über das Portal der SVS möglich.

ACHTUNG: Beitragsgrundlage ist der **Gewinn vor SVS-Beiträgen** selbst, also Einnahmen abzüglich aller Ausgaben, außer den Beiträgen an die SVS.

ACHTUNG: Als SVS Versicherter hat man 20 Prozent **Selbstbehalt bei Arztleistungen** (oder 10 Prozent, wenn man die Gesundheitsziele von „[Selbständig gesund](#)“ erreicht hat). Deshalb muss man auch mit anteiligen Kosten rechnen, wenn man Ärzte, Röntgen, Labor usw. in Anspruch genommen hat.

Fälligkeit: 29. Februar, 31. Mai, 31. August und 31. November.

4. Zahlungen an die Wirtschaftskammer

Sobald du einen oder mehrerer Gewerbescheine besitzt, bist du automatisch Mitglied der Wirtschaftskammer. Du zahlst für jeden einzelnen Gewerbeschein **Grundumlage**, das sind pro Schein ca. 80 bis 150 Euro im Jahr.

Fälligkeit: Die Grundumlage wird einmal im Jahr in Rechnung gestellt.



Wann brauche ich einen Gewerbeschein?

Das hängt davon ab, welchen Beruf du ausüben möchtest.

Wir weisen dir den Weg durch den Gewerbedschungel.

Gewerbeschein: Es kommt drauf an

Wenn du ein **konzessioniertes Gewerbe** (z.B. Installateur) ausübst, ist alles klar: Nur nach erfolgreicher Absolvierung der erforderlichen Prüfungen erhältst du einen Gewerbeschein.

Bei allen anderen Tätigkeiten ist das nicht so klar:

- Es gibt „**freie Gewerbe**“, für die du zwar einen Gewerbeschein lösen aber keine besonderen Voraussetzungen erfüllen musst. Auf der Website der WKO gibt es eine [Liste der freien Gewerbe](#), die laufend aktualisiert wird.
- Außerdem gibt es „**freie Berufe**“. Diese haben teils eigene Standesvertretungen, die sich um die Berufszulassung kümmern (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure).
- Und schließlich gibt es die „**Neuen Selbständigen**“. Sie brauchen keinen Gewerbeschein und müssen auch nicht Mitglieder der WKO werden. Zu dieser Gruppe zählen etwa Journalisten, Kreative, Psychologen, Wissenschaftler oder Vortragende. Für sie gibt es [besondere Regelungen](#).

Mitgliedschaft in der WKO

Mit dem Gewerbeschein ist man automatisch Mitglied der Wirtschaftskammer und muss pro Schein eine sogenannte **Grundumlage** zahlen. Das sind im Jahr zwischen 80 und 150 Euro. Jeder Schein ist kostenpflichtig, auch wenn man nur ein einziges Unternehmen hat.

So oder so: pflichtversichert bei der SVS

- Jeder, der einen **Gewerbeschein** löst, zahlt von Anfang an Versicherungsbeiträge. Die Mindestbeiträge liegen bei 1.500 bis 2.200 Euro pro Jahr. Sobald der Gewinn 5.830,20 Euro (stand 2022) pro Jahr erreicht, steigen die Beiträge an und betragen dann ca. 27% des Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben an die SVS).
- Auch **Selbständige ohne Gewerbeschein (Neue Selbständige)** müssen sich

bei der SVS versichern. Für sie starten die SVS-Beiträge ab einem Gewinn von 5.830,20 Euro im Jahr. Man kann sich auf Wunsch schon früher „hineinoptieren“, um den Schutz einer Versicherung zu haben.

ACHTUNG: Steigt der Gewinn über 5.830,20 Euro und man unterlässt eine entsprechende **Meldung** bei der SVS (bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheids) verrechnet die SVS zu den Nachzahlungen noch einen **Strafzuschlag** von 9,3 Prozent.

Ausnahmen für die SVS-Pflichtversicherung

Unter bestimmten Umständen kann du dich aus der SVS „hinausoptieren“ – das heißt, du zahlst keine Versicherungsbeiträge, wenn du

- unter 5.830,20 Euro (Stand 2022) Gewinn im Jahr machst
- innerhalb der letzten 60 Monate nicht mehr als 12 Pflichtversicherungsmonate bei der SVS hattest,
- Kinderbetreuungsgeld beziehst
- Pensionist ist oder knapp vor der Pension stehst.

Sollte man durch das Hinausoptieren nicht mehr krankenversichert sein, bietet die SVS eine reine Krankenversicherung an. Man optiert daher faktisch nur aus der Pensionsversicherung heraus, die den größten Teil der an die SVS bezahlten Beträge ausmacht.



Was sind „Neue Selbständige“?

Der Begriff „Neue Selbständige“ wird oft irreführend verwendet - Job-Neulinge sind sie jedenfalls nur selten. Wir erklären dir, welche Regelungen für diese Berufsgruppe gelten.

Wenn von Menschen gesprochen wird, die gerade erst ein Unternehmen gegründet haben, werden verschiedene Bezeichnungen verwendet: „Neugründer“, „Jungunternehmer“, „Start-up“ oder „Neue Selbständige“. Ein Missverständnis.

Berufstätig ohne Interessensvertretung

Das „Neue“ in „Neue Selbständige“ bezieht sich nicht auf den Zeitfaktor, sondern auf eine Gruppe von Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Dazu gehören Künstler, Schriftsteller, Journalisten, Vortragende, selbständige Krankenpfleger, Hebammen oder Wissenschaftler sowie selbständige Psychologen und Psycho- oder Physiotherapeuten. Auch wer auf Werksvertragsbasis tätig und nicht Mitglied bei der Wirtschaftskammer ist, ist ein Neuer Selbständiger.

- Weil Neue Selbständige keinen Gewerbeschein besitzen, sind sie auch **keine Mitglieder der Wirtschaftskammer**. Dennoch müssen Sie sich bei der SVS versichern.
- Während Unselbständigen die Arbeiterkammer und Selbständigen mit Gewerbeschein die Wirtschaftskammer zur Seite steht, haben Neue Selbständige **keine Interessensvertretung**, an die sie sich wenden können. Dafür zahlen sie auch keine Kammerumlage.

Richtig versichert als Neuer Selbständiger

Neue Selbständige sind für die Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge an die SVS selbst verantwortlich.

- **Versicherungspflichtig** ist, wer ein Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, also von mehr als rund 5.830,20 Euro (Wert 2022) pro Jahr hat. **ACHTUNG:** Bruttoeinkommen bedeutet: alle Einnahmen minus der betriebsbedingten Ausgaben, SVS-Beiträge dürfen aber NICHT als Ausgabe abgezogen werden!

Ob du **nebenbei in einem Angestelltenverhältnis** tätig bist, ist dabei **unerheblich**. Als Grundlage für die SVS gilt dein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit – also alles, wofür du Honorarnoten geschrieben hast.

- **Meldepflicht:** Wenn du der SVS deine Versicherungspflicht nicht meldest und dein Einkommensteuerbescheid ein Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von rund 5.830,20 Euro (Stand 2022) ergibt, musst du die Versicherungsbeiträge nachzahlen und zusätzlich einen Zuschlag von 9,3 Prozent! Verhindern lässt sich das, in dem du der SVS innerhalb von acht Wochen, nach dem der Einkommensteuerbescheid ausgestellt wurde, die Überschreitung meldest.
- **Dein Ermessen:** Wenn du bereits zu Beginn deiner Tätigkeit davon ausgehst, dass du die Versicherungsgrenze überschreiten wirst, kannst du das der SVS melden und zahlst ab dem Moment Beiträge zur Pflichtversicherung. Umgekehrt kannst du aber auch jederzeit melden, dass du die Versicherungsgrenze nicht erreichst und aus der Pflichtversicherung aussteigen.
- **Versicherungssätze:** Für Neue Selbständige, die Pflichtversicherungsbeiträge zahlen, gelten dieselben Versicherungssätze, wie für alle anderen Versicherten:
 - 6,8% Beitragssatz für die Krankenversicherung,
 - 18,50% Beitragssatz für die Pensionsversicherung
 - 1,53% für die SelbständigenvorsorgeIn Summe also **ca. 28 Prozent**.
Dazu kommen noch 10,64 Euro monatlich für die Unfallversicherung.

Steuerpflicht für Neue Selbständige

Neue Selbständige sind **einkommensteuerpflichtig**, müssen also jedes Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgeben.

- Tust du dies **schriftlich**, ist dein Abgabetermin der 30. April des Folgejahres.
- Machest du deine Erklärung **online**, hast du bis 30. Juni des Folgejahres Zeit.
- Wenn du durch einen **Steuerberater** vertreten wirst, kann sich die Frist für die Abgabe noch einmal wesentlich verlängern.

Sobald du mit deiner selbständigen Tätigkeit beginnst, musst du **beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen**. Zuständig ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt.

Ob du **Umsatzsteuer** zahlen musst oder nicht, richtet sich nach deiner Einkommenshöhe:

- Wenn du **unter 35.000 Euro Jahresumsatz** hast, bist du durch die sogenannte „**Kleinunternehmer-Regelung**“ von der Umsatzsteuer befreit. Das solltest du auch auf deinen Honorarnoten so vermerken.
- Du kannst allerdings jederzeit **freiwillig Umsatzsteuer abführen**. Dann erhältst du vom Finanzamt eine **UID-Nummer** und musst dann für die nächsten fünf Jahre Umsatzsteuer zahlen, kannst aber auch **Vorsteuer abziehen**.

Neue Selbständige vs. Freie Dienstnehmer

Nicht zu verwechseln sind die Neuen Selbständigen mit den **Freien Dienstnehmern**, die im österreichischen System ebenfalls eine Sonderstellung einnehmen.

Freie Dienstnehmer werden bei der Gebietskrankenkasse versichert und müssen sich um Versicherungszahlungen nicht kümmern. Sie erhalten auch einen Dienstzettel oder einen freien Dienstvertrag. Allerdings sind sie einkommensteuerpflichtig und müssen ebenfalls am Jahresende eine Steuererklärung abgeben.

- Ein wesentlicher Unterschied ist auch, dass Freie Dienstnehmer in der Regel **ihre eigene Arbeitskraft** einsetzen, während Neue Selbständige auch andere für sich arbeiten lassen können.
- Freie Dienstnehmer bekommen **Arbeitsmittel vom Auftraggeber** zur Verfügung gestellt, während Neue Selbständige ihre eigenen Betriebsmittel verwenden, also ihr eigenes Büro besitzen und nicht in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig sind.



So berechnet die SVS die Beiträge

Für Neugründer sind die jährlichen SVS-Vorschreibungen schwer nachvollziehbar. Dennoch: Es gibt feste Regeln.

Die Basis: Dein Einkommensteuerbescheid

Prinzipiell gilt: Im Regelfall zahlen Selbständige etwa 28 Prozent ihres Jahresgewinns für Pensions- und Krankenversicherung. Um den genauen Betrag auszurechnen, benötigt die SVS allerdings deinen Einkommensteuerbescheid.

- Solange der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsjahr nicht vorliegt, berechnet die SVS die zu bezahlenden Beiträge **auf Basis des dritt vorangegangenen Jahres**. Diese Beiträge sind aber nicht in Stein gemeißelt. Wenn die Vorschreibungen nicht deiner aktuellen Situation entsprechen, kannst du sie anpassen lassen.
- Bei Neugründern kann man noch nicht auf Vorjahre zurückgreifen. Daher wird dir **in den ersten drei Jahren** zunächst nur der **Mindestbetrag** verrechnet und erst dann genau abgerechnet, wenn die Einkünfte für das jeweilige Jahr feststehen. Das kann zu Überraschungen führen, wenn man das System nicht kennt.

Was kann in der SVS-Vorschreibung enthalten sein?

- Beiträge für die **Pensionsversicherung**
- Beiträge für die **Krankenversicherung**
- Beiträge für die **Selbständigenvorsorge**
- Ein Beitrag für die **Unfallversicherung**
- Eventuelle **Nachzahlungen** oder **Gutschriften** für vergangene Jahre

Verschiedene Gruppen von Versicherten

Die SVS unterscheidet verschiedene Gruppen von Beitragszahlern:

- **Gewerbetreibende** und Gewerbebesitzer, das sind jene, die einen Gewerbeschein besitzen,
- **Neue Selbständige**, die ohne Gewerbeschein tätig sind,
- Weiters gibt es noch die Gruppe der **Freiberufler** (zu ihnen gehören Ärzte, Apotheker, Ziviltechniker und Patentanwälte).

Jede dieser Gruppen hat eigene **Beitragsgrundlagen**, aus denen die Höhe der Beiträge abgeleitet wird.

Was bedeutet Beitragsgrundlage?

- Die **Beitragsgrundlage** ist jener Betrag, auf dessen Basis deine Beiträge berechnet werden. Sie hängt davon ab, wie viel du tatsächlich verdienst.
- Die **Mindestbeitragsgrundlage** ist der Mindestwert, der für die Berechnung deiner Beiträge herangezogen wird – auch wenn du weniger verdienst.
- Die **Höchstbeitragsgrundlage** ist der Maximalwert, der für die Berechnung deiner Beiträge herangezogen werden kann – auch wenn du mehr verdienst.

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr angepasst. Die aktuellen Werte findest du auf dem [Portal der SVS](#).

Wenn du deine Selbständigkeit neu beginnst

Wie schon erwähnt berechnet die SVS in den ersten drei Jahren die Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage.

Daraus ergeben sich in den ersten drei Jahren ein Wert von 140,99 Euro

Diese Beträge umfassen auch den Fixbetrag von 10,09 Euro für die **Unfallversicherung**, sowie den Beitrag zur **Selbständigenvorsorge**. Er beträgt 1,53% der Mindestbemessungsgrundlage, also 7,43 Euro (2022).

ACHTUNG: Wenn dein Gewinn in den ersten drei Jahren über der Mindestbeitragsgrundlage liegt, musst du später dafür **Nachzahlungen** leisten!

Wann kommen Nachzahlungen?

Frühestens ab dem zweiten Geschäftsjahr liegt der erste Einkommensteuerbescheid vor, und die SVS kann deine erste **endgültige Berechnungsgrundlage** ermitteln. Deine Beitragsvorschreibung kann daher **ab dem dritten Jahr** zwei Arten von Beträgen enthalten:

- **Vorschreibungen** für das laufende Jahr
- **Berichtigungen** (Nachzahlungen) für Vorjahre (z. B. 2020 eine Nachzahlung für das Jahr 2017 oder 2018).

Mindestbeiträge 2022

- **Gewerbetreibende** und **Neue Selbständige** zahlen für versicherungspflichtige Einkünfte laut Steuerbescheid bis zu 5.830,20 Euro den Mindestbeitrag von 99,88 Euro/Monat für die **Pensionsversicherung** und den Mindestbeitrag von 33,04 Euro/Monat für die **Krankenversicherung**.

Dazu kommt die **Selbständigenvorsorge** von mindestens 7,43 Euro. Der Beitrag zur **Unfallversicherung** beträgt fix 10,64 Euro.

Höchstbeiträge 2022

Wenn du mehr als 79.380 Euro im Jahr verdienst, zahlst du dennoch nur Beiträge bis zu diesem Betrag.

Die maximalen monatlichen Beiträge sind also

- 1.223,78 Euro für die Pensionsversicherung,
- 449,83 Euro Krankenversicherung, sowie
- 101,21 Euro für die Selbständigenvorsorge.
- Dazu kommt die Unfallversicherung in Höhe von 10,64 Euro.

TIPP: Um Nachzahlungen zu vermeiden, kannst du die Beiträge deinem Verdienst entsprechend anpassen lassen und eine Hinauf- oder Herabsetzung deiner Beitragsgrundlage beantragen.



Wofür brauche ich eine UID-Nummer?

Die UID-Nummer ist der „Ausweis“ eines Unternehmens. Sie zeigt, dass dein Unternehmen umsatzsteuerpflichtig ist und regelt die Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU.

Wann, wo und wie bekomme ich eine UID-Nummer?

Jeder Unternehmer, der Umsatzsteuer abführt bzw. Vorsteuer geltend macht, braucht eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, kurz UID. Das sind alle Unternehmer, die

- einen Jahresumsatz (nicht Gewinn!) von **mehr als 35.000 Euro** haben oder
- (bei geringerem Umsatz) einen **Antrag auf Regelbesteuerung** gestellt haben (und damit nicht unter die [Kleinunternehmerregelung](#) fallen).

Die UID-Nummer erhält man entweder gemeinsam mit der Steuernummer oder über einen eigenen Antrag ([Formular U15](#)). Mit einer gültigen UID-Nummer ist ein Unternehmer mit Name, Adresse und Umsatzsteuer-Abgabenkonto in der **UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung** registriert.

Die Nummer setzt sich aus der Länderkennzeichnung und 2 bis 12 weiteren Stellen zusammen. Für Österreich z.B. ATU12345678, für Deutschland DE ..., für Italien IT ...

Die UID muss auf jede Rechnung

Die UID-Nummer muss auf jeder Rechnung bzw. Honorarnote aufscheinen. **ACHTUNG:** Ab einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro muss auch die **UID Nummer des Geschäftspartners** (Lieferanten, Kunden) angeführt werden.

Die UID-Nummer im EU-Binnenmarkt

Mit der UID-Nummer gibst du als Unternehmer bekannt, dass du im eigenen Land Steuern zahlen. Wenn du mit Geschäftspartnern **innerhalb der EU** (Binnenmarkt) in Beziehung trittst, so geschieht dies **umsatzsteuerfrei** – du stellst also keine Umsatzsteuer in Rechnung bzw. zahlst auch keine. Voraussetzung dafür ist, dass du deine UID-Nummer dem Lieferanten/Kunden bekanntgibst, sodass auch dieser an dich eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen kann.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer gilt natürlich nur für Waren und Dienstleistungen, die für das Unternehmen erworben werden, und nicht für den Unternehmer als Privatperson. Kaufst du z.B. bei einer Auslandsreise privat etwas ein, so zahlst du die Umsatzsteuer des jeweiligen Landes.

So funktioniert der Vorsteuerabzug

Um zu wissen, was es mit dem Vorsteuerabzug auf sich hat, ist der Blick auf das System Umsatzsteuer hilfreich.

Das System Umsatzsteuer

Eigentlich ist es gar nicht so kompliziert: In Österreich unterliegen Leistungen und Lieferungen prinzipiell der **Umsatzsteuer (USt)** – und zwar sowohl innerhalb des Landes als auch beim Importieren von Waren aus der restlichen EU sowie aus Drittländern.

Der Normalsteuersatz beträgt 20%, fallweise gelten auch 10% und 13%. Wer also beispielsweise eine Rechnung oder ein Honorar über den Betrag von 1.000 Euro ausstellt, wird im Normalfall zusätzlich 20% Umsatzsteuer, also insgesamt 1.200 Euro verrechnen. Behalten darf man dieses zusätzliche Geld allerdings nicht: Es muss regelmäßig **an das Finanzamt abgeführt** werden.

Ein klassischer Durchlaufposten

Diese Umsatzsteuer gilt, von einigen expliziten Ausnahmen abgesehen, für alle Dienstleister, Hersteller und Händler gleichermaßen, sie wird auf jeder Wirtschaftsstufe einbehalten. Zum „Durchlaufposten“ wird sie aber deshalb, weil sie von allen Beteiligten **eingekommen und auch wieder abgegeben** wird.

Jetzt kommt die Vorsteuer ins Spiel: Bevor dem Finanzamt die eingekommene USt. überwiesen wird, kann ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden – und der ist im Prinzip ein Gegenverrechnen der Einnahmumsatzsteuer mit der Ausgabenumsatzsteuer. Warum aber heißt er Vorsteuerabzug?

Die Vorsteuer

20% USt der Umsätze werden also mehr oder weniger direkt an das Finanzamt weitergeben. Mehr oder weniger deshalb, weil man eben seinerseits für **diverse Ausgaben** die dabei **ausgegebene Umsatzsteuer geltend machen** kann. Das bedeutet:

- Hat man im Abrechnungszeitraum selbst Rechnungen eines anderen Unternehmers – beispielsweise eines Zulieferers – bekommen, so kann der Umsatzsteuerbetrag dieser Rechnungen von der eigenen abzuführenden Umsatzsteuer abgezogen werden.
- Gleiches gilt auch für Betriebsmittel, die angeschafft werden oder für Büromieten, die bezahlt werden.

Die USt.-Beträge von diesen anderen Unternehmern nennt man Vorsteuern.

Der Vorsteuerabzug

Was aber ist nun der Vorsteuerabzug? Eigentlich ganz einfach: Rechnet man die Umsatzsteuer der eigenen Umsätze zusammen und zieht die Umsatzsteuern, die in den Rechnungen der erwähnten Ausgaben ausgewiesen werden, wieder ab, spricht man vom Vorsteuerabzug.

Das ist insofern relevant, weil damit der Betrag kleiner wird, den man monatlich oder im Quartal an das Finanzamt überweisen muss. Es kann sogar der Fall sein, dass ein **Umsatzsteuerguthaben** entsteht – nämlich dann, wenn die USt. der Ausgaben höher ist als die der Einnahmen. Man spricht dann von einem Vorsteuerüberhang, er wird für den nächsten Abrechnungszeitraum gutgeschrieben.

Ein Beispiel

Der Unternehmer in unserem Beispiel ist Grafiker: Er hat den Auftrag, einen neuen Firmenauftritt zu entwickeln.

- Für die Leistung stellt er dem Kunden 3.600 Euro inklusive Umsatzsteuer (also 3.000 Euro Honorar plus 600 Euro USt) in Rechnung.
- Für Reinzeichnungen hat er einen anderen Grafiker engagiert und dafür an diesen 600 Euro inkl. Umsatzsteuer (also 500 Euro plus 100 Euro USt.) bezahlt.
- In diesem Abrechnungszeitraum muss er also insgesamt 500 Euro an das Finanzamt abführen: 600 Euro eingenommene USt. minus 100 Euro ausgegebene USt.

- Falls er ein Büro nutzt und dafür Miete zahlt und vielleicht auch noch Arbeitsmaterial besorgt hat, so kann er die Umsatzsteuer dieser Ausgaben ebenfalls abziehen.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Um einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können, müssen die Ausgaben (also Lieferungen oder Leistungen anderer) für das eigene Unternehmen erfolgen sowie bereits getätigt und auch in Rechnung gestellt worden sein.

ACHTUNG:

- Die Rechnungen müssen ordnungsgemäß – also mit gültiger UID-Nummer und einigen anderen Merkmalen – ausgestellt sein. Sonst kann kein Vorsteuerabzug erfolgen!
- Wer Kleinunternehmer ist und daher weniger als 35.000 Euro im Jahr umsetzt, ist zwar von der Umsatzsteuer befreit (es sei denn, er stellt einen Antrag auf Regelbesteuerung), darf dann allerdings auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen!



Wann ist die „Kleinunternehmer-Regelung“ für dich sinnvoll?

Die Kleinunternehmer-Regelung kannst du in Anspruch nehmen, wenn dein Umsatz unter 35.000 Euro pro Jahr liegt. Der Vorteil: Du verrechnest und zahlst keine Umsatzsteuer.

Das wesentliche Merkmal von Kleinunternehmern ist, dass du keine Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlst und deine Honorarnoten ohne Umsatzsteuer ausstellst.

Niedrigere Preise

Da Kleinunternehmer meist Rechnungen an Privatpersonen stellen, verringern sich so die Preise – ein klarer Vorteil bei den Kunden. Die Kleinunternehmerregelung ist daher vor allem für Branchen interessant, wo vergleichsweise geringe Honorare verrechnet werden können (z.B. Schneiderei).

Vereinfachte Steuererklärung

Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist, dass Kleinunternehmen seit 2020 eine vereinfachte Steuererklärung legen können: Statt alle Ausgaben einzeln belegen zu müssen, kannst du einen bestimmten Prozentsatz deines Umsatzes pauschal für Betriebsausgaben geltend machen, und zwar

- 45% für alle Betriebe (ausgenommen Dienstleister)
- 20% für Dienstleister (weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese geringere Kosten haben)

Das bedeutet:

- Wenn du als Kleinunternehmer keine anderen Einkünfte hast, ist deine Steuerlast **sehr niedrig oder sogar Null**.
- Zusätzlich ersparst du dir Steuerberatungskosten – weil ja keine Kosten für die elektronische Belegaufzeichnung der Betriebsausgaben anfallen.

Die Nachteile

Als Kleinunternehmer darfst du aber umgekehrt auch keine [Vorsteuer](#) für zugekaufte Produkte und Dienstleistungen oder für Investitionen geltend machen. Kaufst du z.B. eine Dienstleistung mit 20 Prozent Umsatzsteuer zu, musst du den gesamten Betrag selbst bezahlen.

Die Voraussetzungen

Deine Umsätze dürfen 35.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

- Allerdings darfst du zu diesem Betrag noch die in deiner Branche übliche Umsatzsteuer (10 oder 20%) dazurechnen. Der tatsächliche Höchstbetrag liegt also bei ca. 42.000 bzw. 38.500 Euro.
- Einmal in 5 Jahren darfst du dieses Limit um 15 % übersteigen.

Wann die Kleinunternehmer-Regelung nicht sinnvoll ist

Wenn du in erster Linie Kunden hast, die selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind – also etwa andere Unternehmen – ist es für dich in der Regel vorteilhafter, auf die Kleinunternehmer-Regelung zu verzichten.

Verzichtest du auf die Kleinunternehmer-Regelung, musst du ab dem ersten Euro Umsatz die Umsatzsteuer abführen. Dafür hast du dann aber auch das Recht auf Vorsteuerabzug.

- Um auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, musst du einen „**Regelbesteuerungsantrag**“ an das Finanzamt stellen ([Formular U12](#)). Dieser ist für fünf Jahre bindend!
- Wenn du zurück zur Kleinunternehmerregelung willst, musst du bis spätestens 31. Jänner des Jahres, ab dem du die Steuerbefreiung wieder in Anspruch nehmen willst, einen entsprechenden Antrag ans Finanzamt stellen.

Nicht zu verwechseln!

Auch bei der SVS gibt es eine sogenannte Kleinunternehmer-Regelung. Sie bedeutet aber etwas anderes. Sie gilt für Gewerbescheininhaber, die unter 35.000 Euro Umsatz und unter 5.830,20 Euro Gewinn machen. Dann darfst du dich, trotz Gewerbeschein, [unter gewissen Voraussetzungen](#) aus der SVS hinausoptieren.

Wie kalkuliere ich meinen Stundensatz?

Viele neue Selbständige sind angestellt, bevor sie ihr eigenes Unternehmen starten - und tun sich schwer, den Stundensatz für ihre Leistungen zu berechnen. So geht's.

Der Schritt in die Selbständigkeit soll mehr Freiheit und Lebensfreude bringen – und kein Verlustgeschäft sein. Wir wollen einmal ausrechnen, wie hoch der Stundensatz als Selbständiger sein muss, um auf das gleiche Einkommen wie in einer Anstellung zu kommen.

Schritt 1: Bisheriges Jahreseinkommen berechnen

Wir gehen in diesem Beispiel von 2.000 Euro netto pro Monat aus. Dazu kommen noch das 13. und 14. Monatsgehalt: also 2.000 Euro mal 14. Es ergeben sich 28.000 Euro pro Jahr.

Damit 28.000 Euro pro Jahr übrig bleiben, musst du aber um einiges mehr verdienen: Während bei Angestellten Steuern und Sozialversicherung automatisch abgezogen werden, sind Selbständige selbst für diese Zahlungen verantwortlich.

Schritt 2: Steuern und Sozialversicherung dazurechnen

Die Steuersätze in Österreich liegen zwischen 20 und 55 Prozent. Wenn 28.000 Euro übrig bleiben sollen, kommt ein Durchschnittssteuersatz von 35 Prozent zur Anwendung.

Für die Sozialversicherung gilt: Rund ein Viertel des Einkommens muss für SVA-Beiträge abgeführt werden (die Beiträge können allerdings als Ausgabe verbucht werden und reduzieren so die Einkommensteuer).

Damit 28.000 Euro übrig bleiben, müsst du in unserem Beispiel ca. 43.000 Euro einnehmen. Als Faustregel kann gelten: Kalkuliere etwa das Doppelte vom gewünschten Nettoeinkommen.

Schritt 3: Arbeitsstunden pro Jahr ermitteln

Auch wenn du ein wahrer Workaholic bist und 60 Stunden pro Woche in den Aufbau deines Business steckst: Am Ende zählt, wie viele Stunden du verrechnen kannst. Ein Teil der Stunden geht für Administration und Akquise drauf. Die Auftragslage ist wahrscheinlich schwankend, dazwischen gibt es Feiertage und vielleicht gönnt du dir ein paar Urlaubstage.

Schritt 4: Kosten pro Stunde errechnen

Nehmen wir an, du kannst in 49 Wochen jeweils 20 Stunden verrechnen, dann ergibt das 980 Stunden pro Jahr. Um die angepeilten 43.000 Euro zu erreichen müsstest du also rund 44 Euro pro Stunde verrechnen.

Schritt 5: Ausgaben für Arbeitsmittel, Büro etc. kalkulieren

Vergiss aber nicht auf Kosten für Internet und Telefon, eventuell ein Büro, Energie, Büromaterial etc. Die trägt bei einem Angestelltenverhältnis der Arbeitgeber – Als Selbständiger musst du diese Beträge selbst bestreiten. Dazu kommen auch noch Investitionen wie z.B. für Computer, die über mehrere Jahre in den Eingaben- /Ausgabenrechnungen berücksichtigt werden müssen.

Die oben berechneten 44 Euro sind also noch nicht der Endbetrag. Addiere deine Jahresausgaben, dividiere diese Summe durch die Zahl der verrechenbaren Stunden (hier: 980) und schlag den Betrag auf deinen Stundensatz.

Schritt 6: Rausfinden, was geht!

Deine Berechnung könnte nun bei etwa 60 – 70 Euro/Stunde liegen. Weniger darfst du also nicht verlangen, um – zumindest theoretisch – mit den anfangs angepeilten 28.000 Euro pro Jahr auszusteigen. In der Praxis gibt es immer wieder Überraschungen, weniger angenehme, aber auch angenehme. Laufende Nachjustierungen gehören zum Unternehmeralltag. Mit wachsender Erfahrung entwickelst du rasch ein Gefühl dafür, welche Stundensätze nötig und möglich sind!

Wie werden Rechnungen richtig ausgestellt?

Der Teufel steckt im Detail: Nicht richtig ausgestellte Rechnungen werden bei einer Betriebsprüfung zum Problem und können steuerlich nicht abgesetzt werden.

Prinzipiell gilt es, zwei Arten von Rechnungen zu unterscheiden:

Die Eingangsrechnung (ER)

Eine Eingangsrechnung erhältst du, wenn du Leistungen in Anspruch nimmst oder Produkte für dein Unternehmen kaufst.

Enthält die Rechnung Umsatzsteuer, ist diese für dich als Unternehmer ein „[Durchlaufposten](#)“. Das bedeutet: Du darfst die Umsatzsteuer, die du bezahlst, um deine Produkte und Dienstleistungen zu erstellen, als Vorsteuer geltend machen (Ausnahme: Du nimmst die Kleinunternehmerregelung in Anspruch!). Das machst du monatlich oder quartalsweise im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA).

Die Ausgangsrechnung (AR)

Eine Ausgangsrechnung stellst du deinen Kunden für Dienstleistungen, die du erbracht hast, oder für Produkte, die du verkauft hast.

Auf den Nettobetrag der Leistung oder des Produkts wird die Umsatzsteuer aufgeschlagen: In Österreich sind das in der Regel 20% (in Sonderfällen 10%, in Einzelfällen auch 13%). Die Umsatzsteuer, die du in Rechnung stellst, musst du ebenfalls im Rahmen der UVA deklarieren und an das Finanzamt abführen. Du ziehst dabei aber die [Vorsteuer](#) ab, die du bezahlt hast.

Was muss auf der Rechnung stehen?

Rechnungen müssen – je nach Betrag – unterschiedliche Rechnungsmerkmale aufweisen. Bis zu elf Merkmale sind die Voraussetzung dafür, dass du als Rechnungsempfänger die Vorsteuer geltend machen kannst!

Prüfe daher, ob die Rechnungen, die du erhältst, alle Voraussetzungen erfüllen. Natürlich müssen auch deine Ausgangsrechnungen diese Merkmale erfüllen.

Rechnungen bis 400 € inkl. USt

Sechs Rechnungsmerkmale müssen enthalten sein.

- Name und Anschrift des/der Leistenden/Liefernden
- Ausstellungsdatum
- Beschreibung der Leistung (Art & Umfang) oder Lieferung (Art & Menge)
- Tag oder Zeitraum der Leistung oder Tag der Lieferung
- Entgelt für die Leistung bzw. Lieferung (brutto inkl. USt)
- Steuersatz

Rechnungen über 400 € inkl. USt

Zehn Rechnungsmerkmale müssen enthalten sein. Zu den oben erwähnten kommen noch folgende hinzu:

- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Name und Anschrift des Empfängers/der Empfängerin
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nummer der Leistenden/Liefernden

Rechnungen über 10.000 € inkl. USt

Hier gibt es elf Rechnungsmerkmale. Zu den zehn vorherigen kommt noch

- die UID-Nummer des Empfängers

Wichtig: Du musst die UID-Nummer deiner Lieferanten überprüfen!

Die Überprüfung der UID-Nummer deiner Lieferanten ist **Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!** Um sicherzustellen, dass du bei deinen Rechnungen auch den Vorsteuerabzug geltend machen kannst, müssen die Rechnungen, die du von deinen Lieferanten erhältst, korrekt ausgestellt sein.

Unter anderem muss auf einer Rechnung die UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers angeführt sein. Für Österreich z.B. ATU12345678.

Damit du aber den Vorsteuerabzug geltend machen kannst, MUSS diese UID-Nummer von dir regelmäßig überprüft werden. Auch dann, wenn bereits eine regelmäßige Geschäftsbeziehung besteht. Am besten machst du dies über:

- [Finanzonline](#) oder
- [EU-Server](#)



Was du zur Registrierkasse wissen musst

Wenn du einen Jahresumsatz über 15.000 Euro sowie Barumsätze über 7.500 Euro hast, brauchst du eine Registrierkasse. Für Kasse und Belege gibt es eine Reihe von Vorschriften.

Beleg ist Pflicht – immer!

Vorab: Jeder Unternehmer ist verpflichtet, für eine Barzahlung einen Beleg auszustellen und dem Käufer zu übergeben – unabhängig davon, ob er von der Registrierkassenpflicht betroffen ist oder nicht. Der Käufer wiederum muss den Beleg entgegennehmen und ihn zumindest bis vors Geschäft mitnehmen – was die Finanzverwaltung auch kontrollieren darf.

Einzige Ausnahme: Du lebst von Haus-zu-Haus-Geschäften im Freien und setzt maximal 30.000 Euro pro Jahr um. Dann darfst du die Losungsermittlung (sprich: den Kassasturz) vereinfacht durchführen und musst auch keine Belege ausstellen.

Was muss auf dem Beleg draufstehen?

Ein Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- Namen deines Unternehmen
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge/handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung

Bei Unternehmen, die der Registrierkassenpflicht unterliegen, außerdem noch:

- Kassenidentifikationsnummer (= über Finanzamt gemeldetes Kennzeichen der Registrierkasse)
- Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- maschinenlesbarer Code (QR)

Wer braucht eine Registrierkasse?

Du brauchst eine Registrierkasse, wenn du

- pro Jahr mehr als 15.000 Euro netto umsetzt **und**
- deine Barumsätze 7.500 Euro netto pro Jahr übersteigen

Als **Barumsatz** gelten:

- Bargeld
- Bankomat- und Kreditkartenzahlungen
- Gutscheine
- Bons
- Geschenkmünzen

(Hinweis: Der Kauf der Münzen gilt als Tausch von Zahlungsmitteln. Erst die Einlösung gilt als Bareinnahme, da erst hier der Umsatz erzielt wird.)

Wie ist das bei mobilen Berufen?

Mobile Berufe sind solche, die ihre Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen. Also zum Beispiel Hebammen, Friseure, Masseur, Fremdenführer und ähnliche.

Auch diese Unternehmer und Unternehmerinnen sind verpflichtet, eine Registrierkasse zu führen, allerdings gibt es für sie eine Erleichterung: Sie müssen die

Registrierkasse nicht mit sich führen. Sie stellen bei Leistungserbringung einen Beleg aus und tragen die entsprechende Bareinnahme „ohne Verzögerung“ in der Registrierkasse nach, also sobald sie wieder im Betrieb sind.

Welche Funktionen muss eine Registrierkasse haben?

- Ein **Datenerfassungsprotokoll** (d.h. sie muss alle Belege und alle Details dazu speichern können) und einen Drucker, um Zahlungsbelege zu erstellen. Alternativ zum Belegdrucker auch eine Software zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen.
- Sie muss mit dem frei verfügbaren **Verschlüsselungsalgorithmus AES 256** ausgestattet sein.
- Jede Registrierkasse muss einer eindeutigen **Kassenidentifikationsnummer** im Unternehmen zugeordnet werden können.
- Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer **Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit** verfügen. Wenn die Kasse das erste Mal in Betrieb genommen wird, muss eine **Registrierung über FinanzOnline** durchgeführt werden. Dabei werden ein Datenerfassungsprotokoll sowie der erste „Nullbeleg“ erstellt.
- Die Signatur ist auf dem zugehörigen Beleg als **maschinenlesbarer Code** auszudrucken und im Datenerfassungsprotokoll mit den Belegdaten dauerhaft zu speichern.

Lust auf mehr Know-how?

[Aktiviere kostenlos die Port41-Erfolgstipps](#)

– jede Woche neu.



[Like uns auf Facebook](#)

Tritt der [Port41 -Community auf Facebook](#) bei

Impressum:

Medieninhaber: [Dr. Pelikan & Co KG](#), Stolberggasse 42, 1050 Wien, office@port41.at; Fotos: iStock

Autoren: [Karin Stelzer-Ellensohn](#), [Liss Heller](#), [Mirjam Harmtodt](#), [Erich Wolf](#)